

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 28.07.2022, Zahl: GR-2022/02/15, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (Tierkörperentsorgungsgebührenverordnung).

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für den Betrieb der TKE-Sammelstelle sowie die Entsorgung von ablieferungspflichtigen Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegertätigkeiten, gemäß §§ 10 Abs. 4 iVm 12 Abs. 1 Tiermaterialengesetz – TMG, BGBl. I Nr. 141/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, sind folgende Gebühren zu leisten:

Kategorie	Tarif je 1000 kg
Kategorie 1 (SRM, tote Tiere)	€ 760,00
Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren)	€ 500,00
Kategorie 3 (taugliche Schlachtnebenprodukte - Därme Schwein nur gewaschen)	€ 290,00

In oben angeführten Beträgen ist die 10 %ige Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 2

Die Gebühr wird quartalsmäßig mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.10.2022 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 15.12.2011, Zahl: GR-2011/04/06, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Patrick Skubel